

HAUSHALTSSATZUNG

der von der Stadt Mindelheim verwalteten örtlichen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2 0 1 7

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Mindelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der örtlichen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

- | | | | |
|----|-----|--|-----------|
| a) | der | Hospitalstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben mit | 206.100 € |
| b) | der | Waisenhausstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben mit | 10.600 € |
| c) | der | Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben mit | 32.100 € |

und

im Vermögenshaushalt

- | | | | |
|----|-----|--|----------|
| a) | der | Hospitalstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben mit | 33.800 € |
| b) | der | Waisenhausstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben mit | 0 € |
| c) | der | Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung
in den Einnahmen
und Ausgaben | 5.000 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei der Hospitalstiftung, bei der Waisenhausstiftung und bei der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Mindelheim, 27.03.2017
STADT MINDELHEIM



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



**Beschlussfassung (Art. 65 Abs. 1 GO), Prüfung bzw. Genehmigung,
Bekanntmachung und Auflegung des Haushaltsplanes und der
Haushaltssatzung der Stiftungen für das Jahr 2017**

I. Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27. März 2017 gem. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 24. Mai 2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stiftungen wurden gleichzeitig in der Zeit vom 06. Juni 2017 bis 10. Juli 2017 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 02. Juni 2017 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 06. Juni 2017 und wieder abgenommen am 10. Juli 2017.

Mindelheim, 17. Juli 2017
STADT MINDELHEIM



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

